



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 1.6.2011  
KOM(2011) 319 endgültig

**ANHANG**

**Detaillierte Erläuterung des geänderten Vorschlags**

*Begleitdokument zum*

**geänderten Vorschlag für eine**

**RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

**zur Einführung gemeinsamer Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des  
internationalen Schutzstatus**

**(Neufassung)**

**Nachfolgend werden die Änderungen erläutert, die an dem vorliegenden Vorschlag zur Neufassung der Richtlinie 2005/85/EG im Vergleich zum Neufassungsvorschlag der Kommission von 2009 vorgenommen worden sind.**

## **Artikel 1**

Es wurden keine Änderungen gegenüber dem Vorschlag von 2009 vorgenommen.

## **Artikel 2**

Dieser Artikel wurde gegenüber dem Vorschlag von 2009 in folgenden Punkten geändert:

- d) Definition des Antragstellers, der besondere Verfahrensgarantien benötigt:
  - i) Die präzisere Formulierung bringt deutlicher zum Ausdruck, dass bei der Anwendung der Asylverfahrensrichtlinie besonderen Bedürfnissen der Antragsteller Rechnung getragen werden muss.
  - ii) Die Liste der Gründe, aus denen Antragsteller unter Umständen besondere Verfahrensgarantien benötigen, wird um die sexuelle Ausrichtung und Geschlechtsidentität des Antragstellers erweitert, um in Bezug auf die Antragsprüfung und insbesondere die persönliche Anhörung sicherzustellen, dass der Antragsteller auch in diesen Fällen in der Lage ist, seinen Fall vorzubringen.
  - iii) Die gesundheitsbezogenen Gründe werden präzisiert, indem der eingliedrige Ausdruck „psychische Probleme“ ersetzt wird durch „schwere körperliche Erkrankung“, „psychische Störung“ und „posttraumatische Belastungsstörung“.
- n) Die Definition des Vertreters wurde erweitert, um deutlich zu machen, dass nicht nur eine Person, sondern auch eine Organisation zur Vertretung eines unbegleiteten Minderjährigen bestellt werden kann.
- q) Die neue Begriffsbestimmung für Folgeanträge ist im Interesse der Kohärenz mit den im Richtlinientext für Folgeanträge präzisierten Vorschriften notwendig.

## **Artikel 3**

Es wurden keine Änderungen gegenüber dem Vorschlag von 2009 vorgenommen.

## **Artikel 4**

In diesem Artikel wurden erhebliche Änderungen zur Vereinfachung der Bestimmungen und ihrer Anwendung vorgenommen.

Die Asylbehörden müssen zur Erfüllung ihrer Aufgaben angemessen ausgestattet sein und über kompetentes Personal in ausreichender Zahl verfügen, für das entsprechende Schulungen vorgesehen sind. Um die Regelungen für die Schulung des Personals zu vereinfachen, folgt der geänderte Vorschlag jetzt der Verordnung (EU) Nr. 439/2010 zur Einrichtung eines

Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen, auf deren Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe a bis e verwiesen wird. Gegenstand der Schulung sind demnach:

- a) die internationalen Menschenrechte und das Asylrecht der Europäischen Union einschließlich spezieller rechtlicher Fragen und Fragen zur Rechtsprechung;
- b) Fragen im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Asylanträge von Minderjährigen und schutzbedürftigen Personen mit besonderen Bedürfnissen;
- c) Gesprächsführungstechniken;
- d) die Verwendung medizinischer und rechtlicher Fachgutachten in Asylverfahren;
- e) Fragen im Zusammenhang mit der Erstellung und Verwendung von Herkunftslandinformationen;
- f) Aufnahmebedingungen, wobei schutzbedürftigen Gruppen und Folteropfern besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird.

Als Ausnahme vom Grundsatz einer einzigen zuständigen Behörde wurde ein neuer Buchstabe b eingefügt, der dann Anwendung findet, wenn eine andere Behörde (z. B. der Grenzschutz) im Rahmen des Grenzverfahrens die Einreise in das Hoheitsgebiet gestattet oder verweigert. In diesen Fällen muss die Stellungnahme der Asylbehörde eingeholt werden. Die Richtlinie soll mit dieser Änderung den diversen Grenzkontrollregelungen der Mitgliedstaaten angepasst werden.

## **Artikel 5**

Es wurden keine Änderungen gegenüber dem Vorschlag von 2009 vorgenommen.

## **Artikel 6**

Artikel 6 des Vorschlags von 2009 wurde der Übersichtlichkeit halber in zwei Artikel unterteilt: Der neue Artikel 6 führt den allgemeinen Grundsatz des einfachen und prompten Zugangs zum Verfahren näher aus, während der neue Artikel 7 Vorschriften für Anträge enthält, die im Namen von abhängigen Personen oder Minderjährigen gestellt werden.

Der Artikel wurde im Verhältnis sowohl zu der geltenden Richtlinie als auch zum Vorschlag von 2009 klarer gefasst. In der englischen Fassung wurde der Vorgang der Antragstellung durch die Verwendung zweier Verben – „make“ und „lodge“ – verdeutlicht. Entsprechend der Definition in Artikel 2 Buchstabe b gilt als Antrag auf internationalen Schutz bereits das Ersuchen einer Person um Schutz durch einen Mitgliedstaat, wenn anzunehmen ist, dass diese Person die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder die Gewährung des subsidiären Schutzstatus anstrebt. Dieses Ersuchen setzt keine administrativen Formalitäten voraus. Diese sind erst dann zu beachten, wenn der Antrag förmlich gestellt wird („lodged“). Gemäß Absatz 2 sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass jede Person, die einen Antrag stellen möchte, unbeschadet etwaiger praktischer Einschränkungen im Sinne von Absatz 1 effektiv Gelegenheit erhält, den Antrag so bald wie möglich zu stellen.

In Absatz 3 wurde klargestellt, dass nicht der Antrag insgesamt innerhalb von 72 Stunden registriert werden muss, sondern nur der Umstand, dass die Person, die um internationales

Schutz nachsucht, als Antragsteller anzusehen ist. Diese Bestimmung ist jetzt deutlicher formuliert und geht besser auf die Besonderheiten der nationalen Asylsysteme ein.

Auch andere Behörden als die Asylbehörden sollen dem Gebot, den Zugang zum Asylverfahren zu erleichtern, ohne Weiteres nachkommen können. Hierzu erhalten die Bediensteten der Behörden, an die Ersuchen um internationalen Schutz gerichtet werden können, entsprechende Anweisungen und die notwendige Schulung, um ihren Pflichten nachkommen zu können. Der Verweis auf die Leitlinien des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen soll die Harmonisierung in der Praxis weiter voranbringen.

Damit die Mitgliedstaaten eine große Zahl gleichzeitig erklärter Ersuchen um internationalen Schutz von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen effizient bearbeiten können, soll die 72-Stunden-Frist auf sieben Arbeitstage verlängert werden können.

## **Artikel 7**

Der geänderte Vorschlag macht deutlich, unter welchen Voraussetzungen ein Minderjähriger einen Antrag im eigenen Namen stellen kann. So muss der Minderjährige nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats verfahrensfähig sein oder seinen Antrag über seine Eltern oder andere volljährige Familienangehörige stellen.

## **Artikel 8 (entspricht Artikel 7 des Vorschlags von 2009)**

Dieser Artikel vereinfacht die Bestimmungen des entsprechenden Artikels 7 aus dem Vorschlag von 2009. Auf diese Weise sollen die Mitgliedstaaten mehr Spielraum bei der Umsetzung dieser Vorschriften erhalten. So wurde in Bezug auf die Bereitstellung eines Dolmetschers präzisiert, dass diese Leistung nur so weit erbracht werden muss, wie dies zur Erleichterung der Inanspruchnahme des Verfahrens notwendig ist. Ziel ist, die Person, die um internationalen Schutz nachsuchen will, zu befähigen, ihr Ersuchen kundzutun. Der Ausdruck „Vorkehrungen“ deutet darauf hin, dass die Mitgliedstaaten bei der Wahl der geeigneten Modalitäten weitgehend frei sind.

## **Artikel 9 (entspricht Artikel 8 des Vorschlags von 2009)**

Es wurden keine Änderungen gegenüber dem Vorschlag von 2009 vorgenommen.

## **Artikel 10 (entspricht Artikel 9 des Vorschlags von 2009)**

Die Reihenfolge, in der das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen und der UNHCR aufgeführt sind, wurde umgekehrt, um der Einrichtung des Büros und seinem besonderen Stellenwert in der EU (es unterstützt die Mitgliedstaaten u. a. mit verlässlichen Herkunftslandinformationen) besser Rechnung zu tragen.

Der Verweis in Absatz 3 Buchstabe b auf das Recht des Antragstellers und seines Rechtsbeistands auf Zugang zu Herkunftslandinformationen wurde gestrichen. Im Interesse der Textkohärenz wurde diese Bestimmung als neuer Buchstabe d in Artikel 12 Absatz 1 eingefügt.

In Absatz 3 wurde unter Buchstabe d eine zusätzliche Bestimmung aufgenommen, um sicherzustellen, dass die Bediensteten, die die Anträge prüfen und darüber entscheiden, die

Möglichkeit haben, sich u. a. in religiösen Fragen beraten zu lassen, was in Fällen, in denen Flüchtlinge aus religiösen Gründen verfolgt werden, von Belang sein kann.

**Artikel 11 (entspricht Artikel 10 des Vorschlags von 2009)**

In Absatz 3 wurden zwei zusätzliche Gründe aufgenommen, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass durch die Preisgabe von Informationen über die sexuelle Ausrichtung und Geschlechtsidentität die Interessen des Antragstellers im Falle einer Entscheidung, die für alle von ihm abhängigen Personen gilt, gefährdet werden könnten.

## **Artikel 12 (entspricht Artikel 11 des Vorschlags von 2009)**

Absatz 1 Buchstaben a und f wurden geändert. Danach ist der Antragsteller über das Verfahren in einer Sprache zu informieren, die er versteht oder von der anzunehmen ist, dass er sie versteht. Um den Antragstellern die Folgen einer Rücknahme ihres Antrags stärker bewusst zu machen, ist des Weiteren unter Buchstabe a vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten die Antragsteller zu Beginn des Verfahrens über die einschlägigen Vorschriften aufklären müssen. Diese Verpflichtung ist durch die Änderung der Vorschriften über die Rücknahme notwendig geworden.

In Absatz 1 Buchstabe b wurde präzisiert, dass außer der Asylbehörde auch andere zuständige Behörden den Antragsteller zu einer Anhörung im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung vorladen können.

Der neue Buchstabe d schreibt das Recht der Antragsteller und gegebenenfalls ihres Rechtsbeistands auf Zugang zu den in Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b genannten Informationen fest. Diese Änderung zieht keine neue Verpflichtung nach sich. Die Bestimmung über den Zugang zu den im alten Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b genannten Informationen wurde in Artikel 12 aufgenommen, da sie sich dort besser in den Text einfügt.

## **Artikel 13 (entspricht Artikel 12 des Vorschlags von 2009)**

Absatz 1 wurde präziser formuliert ohne inhaltliche Änderungen.

## **Artikel 14 (entspricht Artikel 13 des Vorschlags von 2009)**

Die Regeln für die persönliche Anhörung wurden flexibler gestaltet. Anhörungen zum Inhalt der Anträge werden zwar im Allgemeinen von den Bediensteten der Asylbehörde durchgeführt, doch können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass diese Anhörungen von Bediensteten einer anderen Behörde durchgeführt werden, wenn eine große Zahl von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gleichzeitig um internationalen Schutz nachsuchen. In diesem Fall müssen die Bediensteten der anderen Behörde allerdings genauso geschult sein wie das Personal der Asylbehörde. Sie dürfen für diese Aufgabe nur vorübergehend herangezogen werden, d. h. so lange die besonderen Umstände dies erfordern.

Absatz 1 Unterabsatz 3 wurde einfacher und klarer gefasst, ohne etwas an der Verpflichtung, dass abhängigen Volljährigen Gelegenheit zu einer persönlichen Anhörung zu geben ist, zu ändern.

In Absatz 2 Buchstabe b wurde der Ausdruck „zuständige Behörde“ durch den Ausdruck „Asylbehörde“ ersetzt, um sicherzustellen, dass nur die Asylbehörde entscheidet, ob von einer persönlichen Anhörung abgesehen werden kann, wenn der Antragsteller nicht zu einer Anhörung in der Lage ist.

## **Artikel 15 (entspricht Artikel 14 des Vorschlags von 2009)**

In Absatz 3 Buchstabe a wurde präzisiert, dass die Person, die die Anhörung durchführt, befähigt sein muss, die persönlichen und (statt „oder“) allgemeinen Umstände des Antrags zu berücksichtigen, um ordnungsgemäß entscheiden zu können. Beide Aspekte – nicht nur einer – müssen berücksichtigt werden. Als Beispiel für zu berücksichtigende Umstände wurden

zusätzlich die sexuelle Ausrichtung und die Geschlechtsidentität aufgenommen, da diese Aspekte ebenfalls bei einer Anhörung von Belang sein können.

Absatz 3 Buchstabe c wurde einfacher gefasst, ohne die Bestimmung inhaltlich zu ändern.

In Absatz 3 Buchstabe d wurde in der englischen Fassung präzisiert, dass sich das Verbot für die anhörende Person, Uniform zu tragen, nur auf Militär- und Polizeiuniformen beschränkt (dieser Zusatz ist in der deutschen Fassung aufgrund des bereits engeren Bedeutungsgehalts des Worts „Uniform“ entbehrlich).

Absatz 3 Buchstabe e wurde in der englischen Fassung etwas genauer formuliert (die deutsche Fassung entsprach dem bereits).

#### **Artikel 16 (entspricht Artikel 15 des Vorschlags von 2009)**

Dieser Artikel wurde einfacher gefasst, um den Mitgliedstaaten die Umsetzung zu erleichtern. Die Bestimmung, dass die an den Antragsteller gerichteten Fragen für die Beurteilung relevant sein müssen, wurde gestrichen, da sie implizit bereits in der Bestimmung enthalten ist, dass dem Antragsteller hinreichend Gelegenheit zu geben ist, die zur Begründung seines Antrags notwendigen Angaben vorzubringen.

#### **Artikel 17 (entspricht Artikel 16 des Vorschlags von 2009)**

Dieser Artikel wurde gegenüber dem Vorschlag von 2009 erheblich geändert. Die Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, dafür zu sorgen, dass von jeder persönlichen Anhörung eine wortwörtliche Niederschrift angefertigt wird. Die Niederschrift muss jedoch alle wesentlichen Angaben enthalten, die in der Anhörung zur Sprache kamen. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass von der Anhörung eine Audio- oder Videoaufzeichnung angefertigt wird. Aber auch dann muss eine Niederschrift erstellt werden, der die Aufzeichnung beizufügen ist.

Dem Antragsteller muss Gelegenheit gegeben werden, sich zu der Niederschrift zu äußern. Hierzu muss der Antragsteller am Ende der persönlichen Anhörung oder innerhalb einer bestimmten Frist, bevor die Asylbehörde über den Antrag entscheidet, vom Inhalt der Niederschrift in Kenntnis gesetzt werden. Der Ausdruck „in vollem Umfang“ macht deutlich, dass der Antragsteller gegebenenfalls mithilfe eines Dolmetschers umfassend über alle inhaltlichen Punkte der Niederschrift zu informieren ist.

Anschließend wird der Antragsteller aufgefordert, den Inhalt der Niederschrift zu genehmigen. Von dieser Bestimmung gibt es eine Ausnahme, wenn von der Anhörung eine Audio- oder Videoaufzeichnung angefertigt worden ist. In diesem Fall muss der Antragsteller die Möglichkeit haben, die der Niederschrift beigelegte Aufzeichnung in einem Rechtsbehelfsverfahren als Beweismittel anzubieten.

Verweigert der Antragsteller die Genehmigung der Niederschrift, wird dies in der Akte vermerkt. Diese Weigerung hindert die Asylbehörde jedoch nicht daran, über den Antrag zu entscheiden.

#### **Artikel 18 (entspricht Artikel 17 des Vorschlags von 2009)**

Die Vorschriften für medizinische Gutachten wurden eingehend überarbeitet. Der Titel des Artikels wurde abgeändert, um dessen Inhalt durch das allgemeinere Adjektiv „medizinisch“ statt „rechtsmedizinisch“ besser wiederzugeben.

Absatz 1 Satz 1 schreibt als allgemeinen Grundsatz fest, dass dem Antragsteller eine ärztliche Untersuchung zu gestatten ist, um der Asylbehörde ein medizinisches Gutachten als Begründung für seinen Antrag vorlegen zu können. Der Verwendungszweck dieses Gutachtens ist allerdings begrenzt. Der Antragsteller kann damit seine Behauptung, in der Vergangenheit Verfolgung oder einen ernsthaften Schaden erlitten zu haben, untermauern. Damit soll klargestellt werden, dass das medizinische Gutachten nicht an sich einen Beweis für erlittene Verfolgung darstellt. Die Mitgliedstaaten können eine angemessene Frist für die Vorlage des Gutachtens setzen, um die Prüfung des Antrags und die Entscheidung nicht zu verzögern. Um die Verfahren effizienter zu gestalten und Missbrauch oder unnötige Verzögerungen zu vermeiden, ist vorgesehen, dass eine Entscheidung auch ohne Berücksichtigung des Gutachtens ergehen kann, wenn dieses ohne triftigen Grund nicht rechtzeitig vorgelegt wurde.

Eine ärztliche Untersuchung kann für die Antragsprüfung dann besonders wichtig sein, wenn der Antragsteller nicht in der Lage ist, alle Angaben, die zur Begründung seines Antrags erforderlich sind, beizubringen. Aus diesem Grund verpflichtet Absatz 2 die Asylbehörde, mit Zustimmung des Antragstellers eine ärztliche Untersuchung zu veranlassen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass der Antragsteller aufgrund einer posttraumatischen Belastungsstörung, einer in der Vergangenheit erlittenen Verfolgung oder eines in der Vergangenheit erlittenen schweren Schadens nicht imstande ist, an einer persönlichen Anhörung teilzunehmen. Verweigert der Antragsteller die ärztliche Untersuchung, hindert dies die Asylbehörde nicht daran, über den Antrag auf internationalen Schutz zu entscheiden.

Der neue Absatz 5 präzisiert, welche Schulung Personen erhalten müssen, die persönliche Anhörungen durchführen. Die Verwendung des Ausdrucks „Erkennung“ macht das Ziel der Schulung deutlich, die gewährleisten soll, dass die Personen, die die Anhörungen durchführen, die Symptome kennen und erkennen können, die auf Folter und andere medizinische Probleme hinweisen und die die Fähigkeit des Antragstellers, befragt zu werden, beeinträchtigen könnten.

### **Artikel 19 – 22 (entsprechen Artikel 18 des Vorschlags von 2009)**

Die neuen Artikel 19 – 22 sollen das Recht auf Rechtsberatung und –vertretung klarer und flexibler regeln und gleichzeitig sicherstellen, dass Auskünfte über rechtliche und verfahrenstechnische Aspekte auf Antrag unentgeltlich erteilt werden, wenn die betreffende Person nicht über ausreichende Mittel verfügt. Diese Regelung macht das Konzept dieses Vorschlags deutlich, wonach für die zentralen Anliegen, die mit diesem Vorschlag verfolgt werden, ausreichende Ressourcen bereitzustellen sind. Die Entscheidung für dieses Konzept wird durch die Ergebnisse eines im Vereinigten Königreichs durchgeführten Projekts („Solihull pilot“), das auf der Ministerkonferenz zum Thema Asyl im September 2010 vorgestellt worden ist, in vollem Umfang bestätigt. Dieses Projekt bestätigte die Annahme, dass sich mit der Bereitstellung ausreichender Mittel für das Asylverfahren, insbesondere durch die Gewährleistung einer kompetenten Rechtsberatung für Asylbewerber zu Beginn des Verfahrens, die Qualität erstinstanzlicher Entscheidungen deutlich verbessern lässt.

Gegenüber dem Vorschlag von 2009 wurden terminologische Änderungen vorgenommen, um zu vermeiden, dass es bei den drei folgenden Vorgaben zu Verwechslungen kommt: 1.

Mindestauskünfte über rechtliche und verfahrenstechnische Aspekte in erstinstanzlichen Verfahren, 2. unentgeltliche Rechtsberatung und –vertretung in Rechtsbehelfsverfahren und 3. Recht des Antragstellers, auf eigene Kosten einen Rechtsanwalt oder Rechtsberater zu konsultieren. Artikel 18 des Vorschlags von 2009 wurde der Übersichtlichkeit halber in vier Artikel unterteilt. Diese Unterteilung grenzt die verschiedenen Vorgaben für die einzelnen Verfahrensphasen deutlicher voneinander ab.

## **Artikel 19**

Dieser Artikel regelt die unentgeltliche Erteilung von Auskünften über rechtliche und verfahrenstechnische Aspekte in erstinstanzlichen Verfahren. Der Titel dieses Artikels soll deutlich machen, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, Antragstellern in erstinstanzlichen Verfahren auf Antrag unentgeltlich Auskünfte über rechtliche und verfahrenstechnische Aspekte zu erteilen, und dass dies nicht als „Rechtsberatung und –vertretung“ anzusehen ist. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, ist es im Einklang mit den Rechtssystemen einiger Mitgliedstaaten nicht erforderlich, für jeden Antragsteller einen Anwalt zu bestellen.

Die Bestimmung enthält darüber hinaus Mindestanforderungen an die zu erteilenden Auskünfte. Diese umfassen Auskünfte zum Verfahren und zu den Rechten und Pflichten, die für den Antragsteller von Belang sein können. Zu Letzteren gehört auch die Pflicht zur Mitwirkung und Vorlage der Angaben gemäß Artikel 4 der Anerkennungsrichtlinie. Im Falle einer ablehnenden Entscheidung sind die tatsächlichen, materiell- und verfahrensrechtlichen Gründe für die Ablehnung zu erläutern, damit der Antragsteller besser abschätzen kann, ob er sein Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf wahrnehmen soll. Diese Klarstellung erwies sich nach den Diskussionen über den ersten Neufassungsvorschlag als notwendig.

Es sei darauf hingewiesen, dass sich die unentgeltliche Rechtsberatung und –vertretung in erstinstanzlichen Verfahren gemäß Artikel 20 Absatz 2 auch auf die Leistungen erstreckt, die bei der unentgeltlichen Erteilung von Auskünften über rechtliche und verfahrenstechnische Aspekte vorgesehen sind.

Absatz 2 verweist auf weitere Voraussetzungen, die nach Maßgabe des Artikels 21 zu beachten sind.

## **Artikel 20**

Dem Titel dieses neuen Artikels ist zu entnehmen, dass die Mitgliedstaaten in Rechtsbehelfsverfahren unentgeltlich Rechtsberatung und –vertretung zur Verfügung stellen müssen. Unentgeltliche Rechtsberatung und –vertretung bedeutet hier, dass der Antragsteller von einer hierzu befähigten Person unterstützt und vertreten wird. In manchen mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen ist damit ein qualifizierter Rechtsanwalt gemeint. Zu den Mindestleistungen zählen die Vorbereitung der Verfahrensdokumente und die Teilnahme an der Gerichtsverhandlung. Letztere ist auf Rechtsbehelfsverfahren in der ersten Instanz beschränkt. In weiteren Instanzen sind die Mitgliedstaaten nach der Richtlinie nicht verpflichtet, unentgeltlich Rechtsberatung und –vertretung bereitzustellen. Da die Mindestleistung nach diesem Artikel sowohl die Rechtsberatung (Vorbereitung der Verfahrensunterlagen) als auch die Vertretung (Aufreten in der Verhandlung) umfasst, wurde das Wort „oder“ gestrichen.

Absatz 2 nimmt auf die Praxis in mehreren Mitgliedstaaten Bezug, wo bereits in erstinstanzlichen Verfahren (d. h. in Verwaltungsverfahren vor der Asylbehörde)

Rechtsberatung und/oder –vertretung (durch einen Rechtsanwalt) unentgeltlich angeboten wird. Die Bestimmung kommt dieser Praxis insofern entgegen, als diese Mitgliedstaaten die in Artikel 19 vorgesehenen Auskünfte zu rechtlichen und verfahrenstechnischen Aspekten nicht zusätzlich erteilen müssen, da die Rechtsberatung und –vertretung durch einen Anwalt diesen Anforderungen bereits genügt.

Absatz 3 bietet die Möglichkeit einer Interessenabwägung. Dies bedeutet, dass die Mitgliedstaaten beschließen können, Rechtsberatung und –vertretung nicht unentgeltlich zu gewähren, wenn der Rechtsbehelf keine konkreten Aussichten auf Erfolg hat. Festgestellt werden muss dies jedoch von einem Gericht und nicht von der Asylbehörde. Unterabsatz 2 schränkt die Prüfung der Erfolgsaussichten im Sinne des Artikels 47 der Charta der Grundrechte der EU ein, wonach Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, Prozesskostenhilfe erhalten, soweit diese erforderlich ist, um den Zugang zu den Gerichten zu gewährleisten. Dieser Unterabsatz ist somit in Verbindung mit Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie zu sehen, der allgemein vorschreibt, dass Auskünfte über rechtliche und verfahrenstechnische Aspekte in erstinstanzlichen Verfahren und Rechtsberatung und –vertretung in Rechtsbehelfsverfahren nur dann unentgeltlich bereitgestellt werden, wenn die betreffende Person nicht über die nötigen finanziellen Mittel verfügt.

## **Artikel 21**

Dieser Artikel legt die allgemeinen Voraussetzungen für die unentgeltliche Erteilung von Auskünften über rechtliche und verfahrenstechnische Aspekte sowie für die unentgeltliche Rechtsberatung und –vertretung fest. Der neue Absatz 1 lässt den Mitgliedstaaten weitgehend freie Hand, wie sie ihren Pflichten nachkommen. Zwar gilt die Bestellung eines Rechtsanwalts als Regelfall, aber die Mitgliedstaaten können ihren Verpflichtungen nach den Artikeln 19 und 20 auch durch Einschaltung von Nichtregierungsorganisationen, öffentlichen Bediensteten oder spezialisierten staatlichen Stellen nachkommen. Diese Bestimmung kommt den Regelungen in mehreren Mitgliedstaaten entgegen.

## **Artikel 22**

Dieser Artikel schreibt den Anspruch des Antragstellers auf einen Rechtsbeistand in allen Phasen des Verfahrens fest. Der Unterschied zu den Artikeln 19 bis 21 besteht im Wesentlichen darin, dass Artikel 22 nur die Hinzuziehung eines Rechtsbeistands auf Kosten des Antragstellers umfasst. Die Mitgliedstaaten können Nichtregierungsorganisationen die Erbringung solcher Leistungen gestatten.

## **Artikel 23 (entspricht Artikel 19 des Vorschlags von 2009)**

Der geänderte Vorschlag enthält eine Änderung, was den Zugang zu Informationen angeht, die für die nationale Sicherheit von Belang sind. Im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung und dem Grundsatz der Waffengleichheit können die Mitgliedstaaten in Fällen, in denen die nationale Sicherheit betroffen ist, die Akteneinsicht spezialisierten staatlichen Stellen und Anwälten vorbehalten, die sich einer Sicherheitsprüfung unterzogen haben. Damit soll gewährleistet werden, dass der Antragsteller ordnungsgemäß vertreten wird, ohne dass sensible oder vertrauliche Informationen preisgegeben werden. Nach den Bestimmungen ist es zulässig, dass die für diese Zwecke hinzugezogene Person (öffentlicher Bediensteter, Rechtsanwalt) keinen Kontakt zum Antragsteller hat.

## **Artikel 24 (entspricht Artikel 20 des Vorschlags von 2009)**

Die Bestimmungen für Personen mit besonderen Bedürfnissen wurden vereinfacht. In diesem Artikel werden Grundsätze formuliert, die von den Mitgliedstaaten auf die für sie zweckmäßigste Art und Weise umzusetzen sind.

Der Titel, der auf die Definition in Artikel 2 Buchstabe d Bezug nimmt, macht deutlich, dass in den Verfahren der Situation von Antragstellern, die besondere Verfahrensgarantien benötigen, Rechnung zu tragen ist. Damit soll vor allem darauf hingewiesen werden, dass die Bedürfnisse eines Antragstellers in Bezug auf das Verfahren oder die Aufnahme unterschiedlich sein können.

In Absatz 1 heißt es, dass rechtzeitig festgestellt werden muss, welche Antragsteller besondere Verfahrensgarantien benötigen. Diese Bestimmung entspricht voll und ganz dem geänderten Vorschlag für die Aufnahmerichtlinie. Dementsprechend können die Mitgliedstaaten zur Feststellung der betreffenden Antragsteller auf Artikel 22 des geänderten Vorschlags für die Aufnahmerichtlinie zurückgreifen.

Es ist weitgehend Sache der Mitgliedstaaten, auf welche Weise sie feststellen, welche Antragsteller besondere Verfahrensgarantien benötigen. Eine solche Feststellung kann auch erst während des Verfahrens erfolgen, beispielsweise weil sich bestimmte Belastungsstörungen erst nach einer gewissen Zeit bemerkbar machen.

Absatz 2 schreibt generell fest, dass Antragsteller, die besondere Verfahrensgarantien benötigen, ausreichend Zeit und Unterstützung erhalten müssen, um ihren Antrag möglichst vollständig vorlegen zu können. Damit soll den Mitgliedstaaten ein Höchstmaß an Flexibilität bei der konkreten Umsetzung dieser Bestimmung im Einzelfall ermöglicht werden.

## **Artikel 25 (entspricht Artikel 21 des Vorschlags von 2009)**

Die Pflicht zur Unterstützung und Vertretung eines unbegleiteten Minderjährigen wird ausgeweitet. Der Umfang der Unterstützung wurde klarer formuliert und weiter gefasst, um den besonderen Bedürfnissen unbegleiteter Minderjähriger im Verfahren Rechnung zu tragen. Der Vertreter hat den Minderjährigen in einer Weise zu unterstützen, dass dieser alle Rechte aus dieser Richtlinie in Anspruch nehmen und den sich aus der Richtlinie ergebenden Pflichten nachkommen kann. Das Erfordernis der Unparteilichkeit wurde gestrichen, da der Vertreter schließlich im Interesse des unbegleiteten Minderjährigen handeln muss. Präzisiert wurde allerdings, dass der Vertreter im Einklang mit dem Grundsatz des Kindeswohls handeln muss.

Absatz 2 Buchstabe b wurde gestrichen, da der Umstand, dass ein Minderjähriger verheiratet ist oder war, nicht schon von vornherein bedeutet, dass er keine Unterstützung braucht. Damit wird auch etwaigen Zwangsehen Rechnung getragen.

In Absatz 3 Buchstabe a wurde das Erfordernis, dass die Anhörung von einer Person durchzuführen ist, die mit den besonderen Bedürfnissen Minderjähriger vertraut ist, auf Anhörungen im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung erweitert.

Absatz 4 stellt klar, dass nicht nur der unbegleitete Minderjährige, sondern auch sein Vertreter unentgeltlich Auskunft über rechtliche und verfahrenstechnische Aspekte erhält. Dies gilt auch für Verfahren zur Aberkennung des internationalen Schutzstatus, so dass damit alle Verfahrensarten dieser Richtlinie erfasst sind.

Absatz 5 enthält eine Änderung in Bezug auf die ärztliche Untersuchung von Minderjährigen zur Altersbestimmung. Kann das Alter im Zuge dieser Untersuchung nicht eindeutig festgestellt werden, gilt der Antragsteller als minderjährig.

Zum Schutze der Interessen unbegleiteter Minderjähriger schließt Absatz 6 die Möglichkeit aus, die unentgeltliche Bereitstellung der Rechtsberatung und –vertretung in Rechtsbehelfsverfahren von einer Prüfung der Erfolgsaussichten abhängig zu machen.

**Artikel 26 (entspricht Artikel 22 des Vorschlags von 2009)**

Es wurden keine Änderungen gegenüber dem Vorschlag von 2009 vorgenommen.

**Artikel 27 (entspricht Artikel 23 des Vorschlags von 2009)**

Es wurden keine Änderungen gegenüber dem Vorschlag von 2009 vorgenommen.

**Artikel 28 (entspricht Artikel 24 des Vorschlags von 2009)**

Dieser Artikel sieht die Möglichkeit vor, einen Antrag, der nach einer persönlichen Anhörung angemessen geprüft worden ist, als unbegründet abzuweisen, wenn angenommen werden kann, dass der Antrag stillschweigend zurückgenommen wurde.

Gemäß Absatz 2 können Antragsteller, die sich nach Einstellung der Antragsprüfung infolge der stillschweigenden Rücknahme ihres Antrags wieder bei der Behörde melden, einen neuen Antrag stellen. Dieser neue Antrag gilt normalerweise nicht als Folgeantrag. Er kann daher auch nicht als unzulässig angesehen werden, nur weil er keine neuen Elemente enthält. Meldet sich der Antragsteller jedoch erst nach mehr als einem Jahr nach der stillschweigenden Rücknahme seines früheren Antrags, sind die Mitgliedstaaten nach der Richtlinie nicht mehr verpflichtet, das Verfahren wieder zu eröffnen, und können den neuen Antrag als Folgeantrag behandeln. Ziel dieser Bestimmung ist es, missbräuchliche Folgeanträge zu unterbinden.

### **Artikel 29 (entspricht Artikel 25 des Vorschlags von 2009)**

Der Wortlaut von Absatz 1 Buchstabe a wurde anderen Artikeln der Richtlinie angepasst, ohne inhaltlich in die Bestimmung einzugreifen.

### **Artikel 30 (entspricht Artikel 26 des Vorschlags von 2009)**

Es wurden keine Änderungen gegenüber dem Vorschlag von 2009 vorgenommen.

### **Artikel 31 (entspricht Artikel 27 des Vorschlags von 2009)**

Es wurden mehrere Änderungen beim erstinstanzlichen Prüfungsverfahren und beim beschleunigten Verfahren vorgenommen, um besser auf die Besonderheiten der mitgliedstaatlichen Rechtssysteme einzugehen und gleichzeitig mehr Flexibilität und ein effizienteres Vorgehen gegen Missbrauch zu ermöglichen.

Absatz 3 bestätigt die allgemeine Sechsmonatsfrist für den Abschluss eines erstinstanzlichen Verfahrens. Für den Fall, dass eine Vielzahl von Anträgen zeitgleich gestellt werden oder die Asylbehörde die Frist nicht einhalten kann, weil der Antragsteller seinen Pflichten nicht nachgekommen ist, kann die Frist jedoch verlängert werden.

Die Mitgliedstaaten können den Abschluss des Verfahrens auch aufschieben, wenn wegen der aller Voraussicht nach vorübergehenden ungewissen Lage im Herkunftsstaat nicht anzunehmen ist, dass die Asylbehörde fristgemäß entscheiden kann. In diesem Fall dürfen die Mitgliedstaaten die um weitere sechs Monate verlängerte Sechsmonatsfrist überschreiten. Der Status als Antragsteller bleibt jedoch bestehen.

Die Gründe für eine vorgezogene Antragsprüfung wurden dem geänderten Vorschlag für die Aufnahmerichtlinie angepasst: Die Mitgliedstaaten können die Prüfung eines Antrags vorziehen, wenn der Antragsteller schutzbedürftig ist. Die Terminologie wurde der neuen Formulierung „Antragsteller, der besondere Verfahrensgarantien benötigt“, angepasst. Ausdrücklich erwähnt werden auch unbegleitete Minderjährige, bei denen eine prioritäre Prüfung besonders geboten sein kann.

Absatz 6 stellt klar, dass die dort genannten Gründe sowohl für eine Beschleunigung des Prüfungsverfahrens als auch für eine Prüfung an der Grenze herangezogen werden können. Diese Änderung kommt den Mitgliedstaaten entgegen, die allgemein das Verfahren an der Grenze durchführen. Die Fälle, in denen das Verfahren beschleunigt oder die Prüfung an der Grenze vorgenommen werden kann, sind in Absatz 6 allerdings abschließend aufgeführt.

Zwei Gründe für die Beschleunigung des Verfahrens bzw. Prüfung an der Grenze wurden wieder eingeführt:

Buchstabe e entspricht in etwa Buchstabe g der Richtlinie von 2005. Dieser Grund soll eine effiziente Erledigung von Missbrauchsfällen ermöglichen. Der Wortlaut wurde leicht abgeändert und besagt jetzt, dass im Falle eindeutig falscher oder offensichtlich unwahrscheinlicher Angaben des Antragstellers, die im Widerspruch zu hinreichend gesicherten Herkunftslandinformationen stehen, das Verfahren beschleunigt oder an der Grenze durchgeführt werden kann. Mit dieser Änderung der Formulierung wird die Begründung objektiviert.

Buchstabe g ist Buchstabe m der Richtlinie von 2005 nachgebildet, der bei einer Gefährdung der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung greift. Ein Prüfungsverfahren kann danach beschleunigt werden, wenn es schwerwiegende Gründe für die Annahme gibt, dass der Antragsteller eine Gefahr für die nationale Sicherheit darstellt.

Absatz 7 des Vorschlags von 2009 wurde gestrichen. Der neue Absatz 7 enthält jetzt die Verpflichtung, eine angemessene und vollständige Prüfung sicherzustellen. Die Vorschriften für offensichtlich unbegründete Anträge wurden gestrichen, da Artikel 28 der Richtlinie von 2005, der diese Vorschriften enthält, wieder aufgenommen wurde.

#### **Artikel 32 (entspricht Artikel 28 der Richtlinie von 2005)**

Dieser Artikel entspricht Artikel 28 der Richtlinie von 2005. Die inhaltliche Änderung betrifft Fälle, in denen die nationale Sicherheit gefährdet ist, da diese die einzigen sind, in denen ein Antrag nicht als offensichtlich unbegründet angesehen werden kann, da der Grund für eine Beschleunigung des Verfahrens hier nicht auf der Annahme beruht, dass der Antrag unzureichend begründet ist. Artikel 28 des Vorschlags von 2009 wurde nicht übernommen, da er dieselben Bestimmungen enthält.

#### **Artikel 33 (entspricht Artikel 29 des Vorschlags von 2009)**

Buchstabe d wurde geändert, da das Adjektiv „identisch“ sehr restriktiv war, so dass die Anwendung dieses Unzulässigkeitsgrunds praktisch nicht möglich und unvereinbar mit den Vorschriften für Folgeanträge war, für die er eigentlich bestimmt war. Im geänderten Vorschlag wird jetzt präzisiert, dass dieser Unzulässigkeitsgrund herangezogen werden kann, wenn in einem Folgeantrag keine neuen Elemente vorgebracht werden. Die Verbindung zu Folgeanträgen (und ihrer Definition) ist jetzt klarer erkennbar.

#### **Artikel 34 (entspricht Artikel 30 des Vorschlags von 2009)**

Die Bestimmungen wurden insofern der allgemeinen Regelung über die persönliche Anhörung angepasst, als die Person, die die Anhörung durchführt, keine Uniform tragen darf.

#### **Artikel 35 (entspricht Artikel 31 des Vorschlags von 2009)**

Im geänderten Vorschlag ist jetzt ausdrücklich die Möglichkeit für den Antragsteller vorgesehen, die Anwendung des Konzepts des ersten Asylstaats unter Berufung auf seine besonderen Umstände anzufechten.

#### **Artikel 36 (entspricht Artikel 34 des Vorschlags von 2009)**

Es wurden keine Änderungen gegenüber dem Vorschlag von 2009 vorgenommen.

#### **Artikel 37 (entspricht Artikel 33 des Vorschlags von 2009)**

Es wurden keine Änderungen gegenüber dem Vorschlag von 2009 vorgenommen.

#### **Artikel 38 (entspricht Artikel 32 des Vorschlags von 2009)**

Es wurden keine Änderungen gegenüber dem Vorschlag von 2009 vorgenommen.

#### **Artikel 39 (entspricht Artikel 38 des Vorschlags von 2009)**

Aus Gründen der Kohärenz wurde ein neuer Absatz 6 eingefügt, wonach die Mitgliedstaaten der Kommission regelmäßig mitteilen müssen, auf welche Staaten das Konzept des sicheren europäischen Drittstaats angewandt wird. Dieser Bestimmung steht eine entsprechende Verpflichtung in Bezug auf sichere Drittstaaten gegenüber.

## **Artikel 40 (entspricht Artikel 35 Absätze 1 bis 7 und 9 des Vorschlags von 2009)**

Die Bestimmungen für Folgeanträge wurden klarer gefasst, um eine effiziente Bearbeitung dieser Anträge zu gewährleisten. Die Definition des Begriffs „Folgeantrag“ steckt den Rahmen für die Anwendung dieses Artikels ab. Ein Folgeantrag kann als unzulässig angesehen werden, wenn es keine neuen Elemente gibt, die erheblich zu der Wahrscheinlichkeit beitragen, dass der Antragsteller als Person mit Anspruch auf internationalen Schutz anzuerkennen ist. Das Vorliegen solcher neuen Anhaltspunkte muss im Wege einer Vorprüfung (ersten Prüfung) festgestellt werden. Gibt es neue Anhaltspunkte, muss der Folgeantrag nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen geprüft werden. Gibt es keine neuen Anhaltspunkte, gilt der Antrag als unzulässig. Die Bestimmungen für Folgeanträge sind auch auf Anträge anwendbar, die von unverheirateten Minderjährigen im eigenen Namen gestellt werden.

## **Artikel 41 (entspricht Artikel 35 Absätze 8 und 9 des Vorschlags von 2009)**

Es wurden keine inhaltlichen, sondern nur redaktionelle Änderungen vorgenommen, um den Text übersichtlicher zu gestalten.

## **Artikel 42 (entspricht Artikel 36 des Vorschlags von 2009)**

Absatz 3 Buchstabe b ist überflüssig und wurde deshalb gestrichen. Die entsprechende Regelung findet sich in Artikel 40 Absatz 3.

## **Artikel 43 (entspricht Artikel 37 des Vorschlags von 2009)**

Dieser Artikel bleibt gegenüber dem Vorschlag von 2009 unverändert. Allerdings wurde sein Anwendungsbereich durch die Bezugnahmen auf die geänderten Artikel 31 und 33 erweitert. Die zusätzlichen Gründe für die Beschleunigung des Prüfungsverfahrens gestatten den Mitgliedstaaten, die entsprechenden Fälle auch im Verfahren an der Grenze zu prüfen. Auch aufgrund der geänderten Bestimmungen über die Zulässigkeit von Anträgen, die keine neuen Elemente enthalten, kann jetzt in größerem Umfang von Verfahren an der Grenze Gebrauch gemacht werden.

## **Artikel 44 (entspricht Artikel 39 des Vorschlags von 2009)**

Es wurden keine Änderungen gegenüber dem Vorschlag von 2009 vorgenommen.

## **Artikel 45 (entspricht Artikel 40 des Vorschlags von 2009)**

Absatz 4 wurde geändert. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass der internationale Schutzstatus von Rechts wegen erlischt, wenn die Person mit internationalem Schutzstatus die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats erworben hat.

## **Artikel 46 (entspricht Artikel 41 des Vorschlags von 2009)**

Die Regelung des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf wurde im Wesentlichen beibehalten, um die Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu gewährleisten.

Die Änderungen betreffen folgende Punkte:

In Absatz 5 wurde präzisiert, dass der Antragsteller das Recht hat, bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats zu bleiben.

In Absatz 6 wurde ein zusätzlicher Grund für den Fall aufgenommen, dass der Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat: Der Rechtsbehelf hat keine aufschiebende Wirkung, wenn der Antrag als unzulässig betrachtet wird, weil ein anderer Mitgliedstaat bereits die Flüchtlingseigenschaft zugekannt hat. Ausnahmen vom Grundsatz der aufschiebenden Wirkung sind nur in den Fällen zulässig, in denen ein Grund für die Beschleunigung der Prüfung vorliegt oder der Antrag unzulässig ist. Dieser Absatz hat infolge der Ausweitung der Gründe für eine Beschleunigung der Antragsprüfung in Artikel 31 Absatz 6 einen weiteren Anwendungsbereich als im Vorschlag von 2009.

In Absatz 9 wurde die Pflicht, den Gerichten eine Frist für die Entscheidung über einen Rechtsbehelf zu setzen, aufgehoben, um den nationalen Justizsystemen entgegenzukommen.

Absatz 5 der Richtlinie von 2005 wurde gestrichen, um die Übereinstimmung mit Absatz 2 und der Anerkennungsrichtlinie zu wahren.